

2. Insbesondere: Stehen die Art. 49, 56 oder 63 AEUV solchen Rechtsvorschriften entgegen, wenn
- 2.1. ein im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtiger Öldienstleister seine Wirtschaftsgüter von einem assoziierten Unternehmen least, das nicht im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtig ist, in einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und dort auch seinen Sitz hat, und/oder
 - 2.2. die in 2.1 beschriebenen Umstände vorliegen, mit der Besonderheit, dass auch der Öldienstleister in diesem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und dort seinen Sitz hat, und/oder
 - 2.3. der im Vereinigten Königreich körperschaftsteuerpflichtige Öldienstleister Tochter einer im Vereinigten Königreich ansässigen Muttergesellschaft ist, die eine weitere, nicht körperschaftsteuerpflichtige und in einem Drittstaat gegründete und dort ansässige Tochter hat, und der Öldienstleister seine Wirtschaftsgüter von dieser Tochter im Drittstaat least und/oder
 - 2.4. eine beliebige andere Kombination von Niederlassung und/oder anwendbarer Steuerregelung für den Öldienstleister und/oder den leasinggebenden Eigentümer der Wirtschaftsgüter vorliegt?
3. Würde es etwas an der Beantwortung der vorstehenden Fragen ändern, wenn im Allgemeinen und/oder im konkreten Fall der Klägerinnen Gruppen, die Eigentümer von Bohrinnseln sind und im Vereinigten Königreich Bohrleistungen erbringen, abgesehen von den Bohrungen keine signifikanten Nettogewinne im Vereinigten Königreich erzielen?
4. Würde es etwas an der Beantwortung der vorstehenden Fragen ändern, wenn die beanstandeten Bestimmungen auf die Verhinderung von Steuerumgehung durch die Einführung einer künstlich aufgesplitterten Unternehmensstruktur ohne eigenständige wirtschaftliche Realität außerhalb der Gruppe abzielen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Montreuil (Frankreich), eingereicht am 12. Februar 2016 — ArcelorMittal Atlantique et Lorraine/Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

(Rechtssache C-80/16)

(2016/C 136/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Montreuil

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ArcelorMittal Atlantique et Lorraine

Beklagter: Ministre de l'Écologie, du Développement durable et de l'Énergie

Vorlagefragen

1. Hat die Europäische Kommission in ihrem Beschluss 2011/278/EU⁽¹⁾ dadurch, dass sie die Emissionen, die mit Restgasen verbunden sind, die für die Stromerzeugung wiederverwertet werden, aus dem Benchmarkwert für flüssiges Roheisen ausgeschlossen hat, gegen Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG⁽²⁾ über die Regeln zur Festlegung der Ex-ante-Benchmarks verstoßen und insbesondere das Ziel der effizienten energetischen Verwertung von Restgasen und die Möglichkeit der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im Fall der Erzeugung von Strom aus Restgasen verkannt?

2. Hat die Kommission dadurch, dass sie sich in diesem Beschluss bei der Bestimmung der Benchmark für flüssiges Roheisen auf Daten aus den „BVT-Merkblättern“ Eisen und Stahl und den „Monitoring-Leitlinien 2007“ gestützt hat, gegen die ihr obliegende Verpflichtung, die genauesten und aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verwenden, und/oder gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen?
3. Kann die Entscheidung der Europäischen Kommission im Beschluss 2011/278/EU, eine Industrieanlage, in der sowohl Eisenerzsinter als auch Pellets hergestellt werden, in die Referenzanlagen für die Bestimmung der Benchmark für Eisenerzsinter einzubeziehen — sofern sich erweist, dass dies der Fall war —, bewirken, dass der Wert dieser Benchmark rechtswidrig ist?
4. Hat die Kommission dadurch gegen die ihr gemäß Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union obliegende Begründungspflicht verstoßen, dass sie die Gründe für diese Entscheidung in diesem Beschluss nicht im Einzelnen erläutert hat?

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am
12. Februar 2016 — „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD/Nachalnik na Mitnitsa Stolichna**

(Rechtssache C-83/16)

(2016/C 136/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Heta Asset Resolution Bulgaria“ OOD

Beklagter: Nachalnik na Mitnitsa Stolichna

Vorlagefragen

1. Sind Art. 161 Abs. 5 und Art. 210 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass Ausfühler aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft eine in diesem Gebiet ansässige Person ist, die Partei eines Vertrags über den Verkauf der Waren an eine in einem Drittland ansässige Person ist, wenn dieser Vertrag der Grund für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren nach dieser Verordnung darstellt?